

21.12.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Erleichterung der Einfuhr von Waren aus EFTA-Ländern durch Gleichstellung von Gebietsfremden, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, mit Gebietsansässigen
- Einführung einer Länderliste H (besonders sensitive Ziel-länder)
- Klarstellung im Hinblick auf die Ausfuhrgenehmigungspflicht bei der Teillieferung von Unterlagen zur Fertigung von aus-fuhrgenehmigungspflichtigen Waren

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 18.01.91

21.12.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1990

121 (421) - 651 09 - Au 134/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

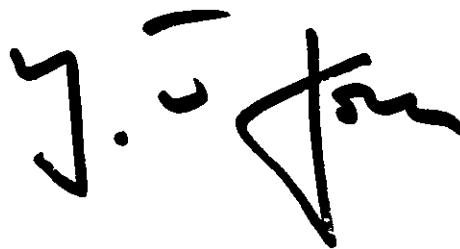
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außen-
wirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 18. Dezember 1990 im Bundesanzeiger
Nr. 234 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des
Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 18.01.91

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 18.12.90
im Bundesanzeiger Nr. 234 bereits verkündet wurde.